

Geschichtliche Entwicklung der Polizeiseelsorge

Im Rahmen dieser kurzen Einführung können nur markante Stationen der knapp hundertjährigen Geschichte deutscher Polizeiseelsorge benannt und exemplarisch dargestellt werden. Spuren einer christlichen Reflexion bzw. Begleitung dezidiert polizeilicher Arbeit finden sich erst, als militärische und polizeiliche Aufgaben deutlich voneinander abgegrenzt wurden. Die politischen Umbrüche des 20. Jh. haben die Entwicklung dieses kirchlichen Dienstes auf dem sensiblen Feld staatlicher Hoheit zwangsläufig stark beeinflusst.¹

1. Im Vorfeld kirchlicher Polizeiseelsorge

Von Anfang an begleitete die Kirchen das Thema »Staatsgewalt«. Bereits die Bibel unterzieht die Obrigkeit ethischen Betrachtungen, die jede Epoche für ihre Zeit adaptiert und interpretiert.² »Ob Kriegsleute auch im seligen Stand sein können« erörterte Martin Luther 1526 und dabei »mancherley stu(e)cke/so das gewissen betreffend.«³ Das Chaos der Bauernkriege noch vor Augen und martialischen Maßnahmen keineswegs abhold bestand Luther darauf, dass die Mächtigen aufgrund ihrer Stellung verpflichtet seien, dem Frieden zu dienen und im Gebrauch gewaltsamer Mittel dem Gebot der Mäßigung zu genügen: »nicht das sie drauff brassen und brangen / sondern rustig bereit sein sollen / zum streit / das land zu schützen und fride zu handhaben.«⁴ Mit »Policey und weltlichem Regiment« als »rebus civilibus« befasste sich 1530 die Augsburger Konfession.⁵ Anfang des 16. Jh. wurde allerdings unter »policey« (abgeleitet vom griech. polis/politeia) die staatliche Ordnung oder Verwaltung in einem umfassenden Sinne verstanden und

¹ Eine umfassende »Geschichte der Polizeiseelsorge in Deutschland« harret noch ihrer Darstellung. Pionierarbeit leistet hier (auch durch einen quellenreichen Anhang): Schwark, Geschichte; für die katholische Polizeiseelsorge: Arnemann, Kirche.

² Schrey, Gewalt; Herms, Obrigkeit.

³ Luther, Kriegsleute, 360, 7f.

⁴ Ebd., 393, 14ff.

⁵ BSLK, Confessio Augustana, Artikel XVI, 70 (1976).

kaum deren beamteter Vollzug.⁶ Für den Dreißigjährigen Krieg ist die Tätigkeit von Feldkaplänen bezeugt, Anfang des 18. Jh. organisierte Preußen eine Militärseelsorge unter staatlicher Führung.⁷ Polizeiformationen wie die Landgendarmarie im 19. Jh. rekrutierten sich noch weitgehend aus ehemaligen Armeeingehörigen und galten darum auch den Militärkirchengemeinden zugehörig. Für andere Polizeikräfte, zumal in den Städten, gab es neben der allgemeinen Zuständigkeit der Ortsgeistlichen keine gesonderte Betreuung.⁸

Ihre berufliche Belastungs- und Bedürfnislage spiegelt die mit Nachdruck betriebene Initiative eines erweckten Berliner Schutzmanns. 1904 drängte er Hedwig von Redern, prominente Aktivistin der Gemeinschaftsbewegung, die Einberufung einer »christlichen Versammlung für Schutzleute« zu unterstützen. »Dieser Wunsch wurde damit begründet, dass Vertiefung in Gottes Wort für ihren Stand dringend notwendig, weil sie besonderen Versuchungen ausgesetzt, dass aber auch (wegen) ihrer besonderen Stellung dem Publikum gegenüber gesonderte Versammlungen wünschenswert seien, weil sie sich dann über ihre Schwierigkeiten freier auszusprechen vermöchten.«⁹ Nicht zuletzt die berufsbedingte Isolierung bewog Polizeibedienstete sich selbst zu organisieren und einander auf christlicher Grundlage beizustehen, wobei konfessionelle Bindungen keine Rolle spielen sollten. In England funktionierte diese Form der Selbsthilfe bereits seit zwanzig Jahren und war dem wilhelminischen Preußen darum zunächst als »englisches Gewächs«¹⁰ suspekt. Aus »Teeabenden« im Christlichen Verein junger Männer, Vortragsveranstaltungen und Bibelstunden in Gemeindesälen ging der »Bund christlicher Polizeibeamter« hervor, dessen Statut durch den Berliner Polizeipräsidenten 1906 bestätigt wurde. In anderen Städten kam es zu ähnlichen Initiativen. Ihre Spuren verlieren sich zwar im Ersten Weltkrieg, festzuhalten aber bleibt, dass am Anfang die Nachfrage stand, der polizeiliche Wunsch nach christlichem Rückhalt. Kirchliche Angebote folgten.

2. Polizeiseelsorge in der Weimarer Republik (1919–1937)

August 1919 trat die Weimarer Reichsverfassung in Kraft und stellte die politischen Weichen völlig neu. Eine »Staatskirche« wurde verneint (Art.

6 Merten, Polizei.

7 Bastian, Militärseelsorge.

8 Heintzen, Geschichte.

9 Rundschau, Illustrierte Zeitschrift für Jugend- u. Jungmännermission 1 (1909), Nr. 3, 93.

10 Ebd.; zur Geschichte der Christian Police Association (CPA) vgl. Jackmann, Duty; für die dt. Christliche Polizeivereinerung e.V. (CPV): Die Zeitschrift ChriPo, seit 1994ff.

137), »Religionsgesellschaften« aber der Zugang zu staatlichen Einrichtungen in Aussicht gestellt, »soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge [...] besteht« und kein Zwang ausgeübt wird (Art. 141). Dies galt ausdrücklich für das Heer. Militärische Landesverteidigung war »Reichssache« (Art. 79), die Polizei in klarer Abgrenzung Angelegenheit der Länder und Kommunen, insofern auch deren Öffnung für kirchliches Wirken. Der Aufbau neuer Polizeistrukturen wurde zügig in Angriff genommen, schon um die unkontrollierten Aktivitäten der Freikorps und Bürgerwehren der Nachkriegszeit zu beenden. Bei der Besetzung von Führungspositionen sah man sich gezwungen, auf geschulte Militärs zurückzugreifen, die der jungen Demokratie oft ablehnend gegenüberstanden. Eine Zivilisierung der Polizei durch Leitbildwechsel, wie sie der preußische Innenminister Carl Severing seit 1920 betrieb, war unter den wirtschaftlich und politisch schwierigen Bedingungen wenig aussichtsreich.¹¹ Auch die Kirchen mussten sich erst in die neuen politischen Verhältnisse einfinden. Das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments berührte die Verfassung der protestantischen Kirchen. Auch innerkirchlich galt es, alte hierarchisch-autoritäre Traditionen zu überwinden, was einer unvoreingenommenen Wahrnehmung der jungen Republik und ihrer Schwierigkeiten nicht immer dienlich war.¹²

Zunächst waren es einzelne Geistliche, die die Polizei in diesem allgemeinen Umbruch unterstützten. Auf eigene Initiative nahm sich der kath. Feld- und Lazarettseelsorger Josef Schneider der Münchner Schutzpolizei an. 1921 wurde er vom dortigen Landespolizeiamt als »Referent für Seelsorge und Erziehung« geführt und schließlich auch besoldet. Rasch weitete sich in Bayern der Kreis derer, die im Nebenamt allgemeine Seelsorge an der Polizei mit lebenskundlicher Bildungsarbeit verbanden.¹³ Ähnliche Vorstöße sind in den preußischen Gebieten, insbesondere in Westfalen und dem Rheinland, zu konstatieren, zunächst regional begrenzt, stets konfessionell verantwortet und meist kirchlich finanziert. Anknüpfungspunkte boten auch hier Polizeischulen und kasernierte Einheiten der Bereitschaftspolizeien.¹⁴ Gegen Ende der 1920er Jahre rückte diese Arbeit mehr und mehr in den Blick der Kirchenführung. 1930/32 befasste sich die Deutsche Bischofskonferenz mit dem neuen Arbeitsfeld, für das sich die katholische Laienbewegung zuvor schon stark gemacht hatte.¹⁵ Der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin sichtete 1931 die polizeiseelsorglichen Aktivitäten in seinem Einzugsgebiet, um einer »cura specialis« für die Polizei Gestalt

11 Vgl. Arnemann, Kirche, 32ff.

12 Scholder, Kirchen, 3–46.

13 Arnemann, Kirche, 37.

14 Schwark, Geschichte, 8–30.

15 Arnemann, Kirche, 56ff (eindrückliche Präsentation der Polizeiseelsorge auf dem Katholikentag in Essen 1932).

zu geben, an deren Übersicht- und Einheitlichkeit der Staat zunehmend Interesse signalisierte. Drei Problemfelder wurden zunächst für angehende Polizeibeamte benannt: eine Ruhe- und »Sonntagslosigkeit« aufgrund wechselnder Einsatzzeiten, eine Uniformierung und Gleichförmigkeit, »aus denen ein einzelner nur schwer sich lösen kann«, außerdem »besondere Berufsgefahren.«¹⁶ Anfang der 1930er Jahre erstarkten im Reich die deutschen nationalen Kräfte und ersetzten mehr und mehr diejenigen in den Führungsetagen der Ministerien und Polizei, die sich zuvor als Förderer der Polizeiseelsorge erwiesen hatten.¹⁷

Noch im April 1933, wenige Wochen nach der Machtergreifung Hitlers, erließ das Preußische Innenministerium einen Erlass, der erstmals das Staat-Kirchen-Verhältnis in Fragen der Polizeiseelsorge fixierte. Um den »Beamten die Ausübung ihrer religiösen Pflichten zu erleichtern, aber auch im Hinblick auf die sittlichen Werte, die aus der Pflege einer in religiösem Glauben wurzelnden, geläuterten Berufsauffassung zum Wohl des Staates erwachsen«, begrüßte der Staat das kirchliche Engagement für die Polizei »unter voller Wahrung des Grundsatzes unbedingter Freiwilligkeit.«¹⁸ Vornehmlich in Polizeischulen und geschlossenen Einheiten der Bereitschaftspolizei sollten von Kirchen benannte Geistliche Gottesdienste und Sprechstunden abhalten, ebenso für »Lesestoff zur religiösen Erbauung« sorgen. Die Benutzung von Polizeikraftwagen und geeigneter Räume in den Polizeiunterkünften wurde als unterstützende Maßnahme in Aussicht gestellt. Außerdem sollten Geistliche bestimmt werden, die auf Provinzebene Polizeiseelsorge organisieren und Mittlerfunktion zwischen Seelsorgern, Kirchenbehörden und staatlichen Stellen wahrnehmen. Der Erlass sorgte kurzfristig für einen Auftrieb in der Polizeiseelsorge und weitere Beauftragungen. Bald zeigte sich aber, dass eigenständiges kirchliches Wirken innerhalb der Polizei von den nationalsozialistischen Machthabern alles andere als erwünscht war. Wie das Reichskonkordat, drei Monate später mit dem Vatikan abgeschlossen,¹⁹ erscheint auch der Seelsorgeerlass rückblickend wie ein taktisches Manöver auf dem Weg zur totalen Machtübernahme. Zur gleichen Zeit drängten SA und SS in die Führungsebenen der Polizei. Willkür und Terror waren fortan staatlich sanktioniert.²⁰

Bereits Mitte des Jahres 1933 kam es zu ersten Repressalien. In Köln wurden Polizeischüler dermaßen eingeschüchtert, dass sie der Fronleich-

16 Schreiben des Ev. Oberkirchenrates vom 8. Dezember 1931, Akten EZA Berlin, 7, 4299; vgl. Schwark, Geschichte, 22.

17 Arnemann, Kirche, 42ff.

18 RdErl.d.MdI. vom 10. April 1933, abgedruckt bei Schwark, 34f.; siehe auch im vorliegenden Bd. unter »Rechtliche Grundlagen« in der Dokumentation.

19 Scholder, Kirchen, 482–525.

20 Vgl. z.B. Büttner, Polizeigeschichte, 97–119.

namsprozession fernblieben. Umstrukturierungen innerhalb der Polizei boten den Vorwand, Einfluss auf die Auswahl der Polizeiseelsorger zu nehmen, die nun möglichst Kriegsteilnehmer oder ehemalige Militärgeistliche zu sein hatten.²¹ Unverblümt wurde ihnen abverlangt, Polizeibeamte im nationalsozialistischen Sinne zu beeinflussen.²² Die Eingliederung der Länderpolizeien in die Reichswehr 1935 beendete schließlich auch formal die Zuständigkeit der Polizeiseelsorger und machte so den Erlass von 1933 mit einem Schlag »gegenstandslos«.²³ Pfarrer Dziwisch z.B., im Oktober 1935 noch als Seelsorger am Staatskrankenhaus der Polizei in Berlin eingestellt, wurde mit »Dank und Anerkennung« gekündigt,²⁴ Reinhold Friedrich, Polizeiseelsorger der ersten Stunde in Münster, mit Unterrichtsverbot belegt, 1941 verhaftet und ins KZ Sachsenhausen, später nach Dachau überführt.²⁵ Die kirchliche Betreuung polizeilicher Kräfte war damit erst einmal beendet. Nach Krieg und Zusammenbruch konnte nur noch vereinzelt an die Polizeiseelsorge der Weimarer Zeit angeknüpft werden.²⁶

3. Neuanfang und Ausbau – Polizeiseelsorge nach 1946

Mit Kriegsende lagen politische Macht und Verantwortung in Deutschland bei den alliierten Siegermächten. Einig in den Zielen (Entmilitarisierung, Entnazifizierung, Dezentralisierung und Demokratisierung) setzten sie diese in ihren Einflusszonen auf je eigene Weise um. Das galt insbesondere auch für die polizeiliche Neuorganisation, mit der zunächst auf kommunaler Ebene begonnen wurde. Dies war schon aus finanziellen und personellen Gründen nicht ohne Mitwirkung der Betroffenen zu bewerkstelligen,²⁷ die entsprechender Einweisung und Ausbildung bedurften. Bereits 1946 fragte die britische Militärregierung bei den Kirchen um seelsorgliche Unterstützung und Beteiligung bei diesem »polizeilichen Wiederaufbau« nach.²⁸ Die

21 Schwark, Geschichte, 37f.

22 Ebd., 42.

23 So festgestellt in Himmlers Erlass vom 19. Januar 1937, abgedruckt bei Schwark, Geschichte 40; vgl. auch im vorliegenden Bd. unter »Rechtliche Grundlagen« in der Dokumentation.

24 Abschrift des Entlassungsschreiben vom 8. Februar 1937, EZA Berlin, Bestand 7, 4299.

25 Arnemann, Kirche, 106–118.

26 Die Wiedereinsetzung Friedrichs in Münster durch die britische Militärregierung bald nach Kriegsende war eine Ausnahme; vgl. Schwark, Geschichte, 49f; Arnemann, Kirche, 132.

27 Von teils kuriosen Rekrutierungen berichtet Büttner, Polizeigeschichte, 147ff.

28 Zu einem entsprechenden Vorstoß durch Mayor Selwyn vgl. Arnemann, Kirche 132f.

allgemeine Not der ersten Nachkriegsjahre, aber auch die eigene Reorganisation und Klärung,²⁹ banden die kirchlichen Kräfte andernorts, so dass erst nach Konstituierung der Bundesländer bzw. nach der Gründung der Bundesrepublik auch die Polizeiseelsorge wieder an Gestalt und Fahrt gewann. Im Mai 1949 trat das Grundgesetz in Kraft und formulierte mit seinem Grundrechtskatalog den Rahmen, dem die Polizei seitdem in besonderer Weise (Verteidigung) verpflichtet ist. Im Artikel 140 wurden die Rechte der Religionsgesellschaften, wie sie die Weimarer Reichsverfassung formuliert hatte, wortwörtlich übernommen und damit ihr Mitwirken auch auf staatlichem Feld wieder möglich.³⁰ Das Besatzungsstatut regelte mit der Stellung der Westmächte auch den Handlungsspielraum der Bundesregierung. Dieser schloss jegliche militärische Selbstverteidigung aus, wurde aber angesichts des sich abzeichnenden Kalten Krieges und des Aufbaus kasernierter Polizeiverbände im Osten bald durch die Genehmigung ergänzt, selbst entsprechend tätig zu werden. Mit der Bereitschaftspolizei im Verbund der Länder und dem Bundesgrenzschutz wurden Truppenpolizeien etabliert, die sich zuvörderst gegen gewalttätige Umstürze und Großlagen wappneten und dabei, wie schon in den 1920er Jahren, stark militärische Züge entwickelten. Diese Schule sollte Generationen von Polizeibeamten prägen, noch bevor sie im Einzeldienst der polizeilichen Normalität begegneten. Mit ihr hatte sich auch die Polizeiseelsorge auseinander zu setzen, verstand sie sich doch als »Kirchliche Arbeit in nichtmilitärischen Verbänden«.³¹ Gestützt auf viele, wenn auch zunächst wenige hauptamtliche, Schultern entwickelte sich die Arbeit in regionaler und konfessionaler Vielfalt³² – allerdings nur im Westen.

Mancherorts gingen die Initiativen Einzelner wieder förmlichen Beauftragungen voraus. So in Bad Ems, wo seit 1949 auf Einladung des Schulleiters die beiden Ortspfarrer an der neu gegründeten Polizeischule Rheinland-Pfalz wirkten. Auf Nachfrage berichtete Hans Dörr seiner Kirchenleitung: »Meine Tätigkeit bestand im Wesentlichen darin, dass ich in jedem Kursus einen Vortrag über ein von mir gewähltes Thema gehalten habe (>Todesstrafe in christlicher Sicht«, >Wozu ist die Kirche da?«, >Kirche und Staat vom evangel. Standpunkt«, >Der Christ und die Politik« usw.). Die Themen wurden ab und zu auch von den Teilnehmern gewünscht. Es kamen nach den Vorträgen immer wieder einmal Teilnehmer zu uns, um sich über die

29 Bereits im Oktober 1945 hatte der Rat der EKD mit der »Stuttgarter Schulderklärung« einen ersten Schritt in Richtung Aufarbeitung getan; Text in: Gerschat u.a., *Zeitalter*, 187.

30 Vgl. Schwark, *Geschichte*, 99f.

31 Vgl. im vorliegenden Bd. Grützner, *Geschichte*.

32 Zu den jeweiligen Aktivitäten einzelner Kirchen ausführlich: Schwark, *Geschichte*, 49–92; mit Schwerpunkt NRW: Arnemann, *Kirche*, 124ff.

eine oder andere Frage weiter zu unterrichten. Es kam auch zu wiederholten seelsorgerlichen Gesprächen.«³³ Polizeiseminare in kirchlichen Tagungsstätten ergänzten das Themenangebot, 1960 z.B. mit einer Veranstaltung zu »Menschen im Staatsdienst« in Kronberg. Bis zu seinem Ruhestand 1963 setzte Dörr seine Vortragstätigkeit fort und wurde wie sein katholischer Kollege August Ernst König schließlich mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet.

Auf Länderebene bestimmten politische Haltungen und Lagen (Kalter Krieg, deutsche Teilung und Wiederbewaffnung) staatlicher- wie kirchlicherseits auch den Ausbau der Polizeiseelsorge. Inmitten eines heftigen Streites mit Bundeskanzler Adenauer um die Wiederbewaffnung Deutschlands erfuhr Martin Niemöller³⁴ von »Rekrutierungsversuchen« an evangelischen Pfarrern durch amerikanische Militärs. Analog zum eigenen Betreuungssystem durch militäreigene Chaplains suchten diese nach Geistlichen für ihre deutschen Hilfskräfte.³⁵ Eine solche Konstruktion akzeptierte Niemöller nicht: »Wenn ein der Landeskirche verantwortlicher Pfarrer berufsethischen Unterricht gibt, so ist das absolut in Ordnung, wenn dieser Unterricht vom Evangelium her erteilt wird und nicht etwa nach den Wünschen und Planungen des Polizeiministers.«³⁶ Angesichts der jüngsten deutschen Geschichte reklamierte er dem Staat gegenüber ein kirchliches Wächteramt. Ob diese Haltung anmaßend sei oder – in kritischer Solidarität ausgeübt – hilfreich und berechtigt, war durchaus umstritten, zeugte aber zugleich von einem neuen Verantwortungsbewusstsein für die demokratische Entwicklung Deutschlands. Die Polizeiseelsorge sollte sich dafür als heikles, letztendlich aber dankbares Feld erweisen.

1952 betraute Niemöller den Berliner Pfarrer Joachim Kietzig mit einer Gemeinde an der Lahn und dem Aufbau der Seelsorge an Polizeiverbänden im Kirchengebiet, d.h. in Hessen und Rheinland-Pfalz. Kietzig hatte zuvor 14 Monate für den Labor Service der Amerikaner gearbeitet, Unterricht und Seelsorge betrieben, war dann aber nach internen Streiks wegen Eigenmächtigkeiten entlassen worden. Nicht zuletzt dieser Umstand, so ist zu vermuten, qualifizierte ihn in Niemöllers Augen für das neu zu entwickeln-

33 Tätigkeitsbericht vom 13. April 1954, SGV der Kirchenverwaltung der EKHN, Az. 341–65.

34 Seit 1947 Kirchenpräsident der Ev. Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), geprägt durch kirchlichen Widerstand und Gefangenschaft im dritten Reich, ging Niemöller im Oktober 1950 in einem Offenen Brief an Adenauer spektakulär gegen dessen geheime Wiederbewaffnungspläne vor.

35 Vgl. Niemöllers Brief an die EKD vom 30. Oktober 1950, der allen ev. Kirchenleitungen im Westen zur Kenntnis gebracht wurde, SGV der Kirchenverwaltung der EKHN, Az. 341–65.

36 Niemöller in einem Brief an den Landespfarrer für Polizeiseelsorge W. Glöckner der EKIR, 18. September 1952, SGV der Kirchenverwaltung der EKHN, Az. 341–65.

de Arbeitsfeld. Mit Elan ging er die Aufgabe an und knüpfte umgehend Kontakte zu Dienststellen und Ministerien in Wiesbaden und Mainz. Aus den Behörden wusste er schon bald von freundlichem Interesse zu berichten, spürte aber auch Vorbehalte gegenüber kirchlicher Einmischungen. Er begann – erfahren in gemeindlicher Jugendarbeit – mit abendlichen Stubenbesuchen in der Hessischen Polizeischule Wiesbaden. Diese Gespräche über Gott und die Welt wurden von den Polizeianwärtern als Abwechslung im kasernierten Alltag empfunden. Auf Weisung des verantwortlichen Polizeidirektors mussten sie jedoch nach sechs Wochen wieder eingestellt werden. »Um die Sache ins Reine zu bringen, habe ich mich eines abends bis in die Nacht hinein mit Herrn B. in ein Weinlokal gesetzt und habe mit ihm bis 12 Uhr getrunken und geredet, aber gegen seine Vorschrift kam ich auf diesem Wege nicht voran«, war Kietzigs ernüchterndes Ergebnis in dieser Zugangsfrage.³⁷ Die Verhandlungen mit den maßgeblichen Stellen zogen sich hin und überforderten letztlich einen Gemeindepfarrer mit Zusatzauftrag. Die Länder sahen sich einer Vielzahl »kirchlicher Anbieter« gegenüber (in Hessen und Rheinland-Pfalz jeweils sechs), für die der Bedarf erhoben und koordiniert werden musste; auch drängte zunächst der Aufbau eigener Polizeistrukturen.³⁸

Zügiger verliefen da die Verhandlungen auf Bundesebene. Nach heftigem Ringen kam es 1955 zur Gründung der Bundeswehr, 1957 zum Militärseelsorgevertrag zwischen Staat und EKD. Rechtlich schreibt dieser ein Doppelverhältnis fest, in dem Auftrag und Dienstaufsicht kirchlich, Status und Organisation staatlich geordnet sind – eine Konstruktion, die kirchlich nie unumstritten war und nach der Wiedervereinigung neue Diskussionen auslöste.³⁹ Für den Bundesgrenzschutz, mittlerweile Bundespolizei, wurden 1965 ähnliche Vereinbarungen getroffen, auf Ebene der Länderpolizeien annähernd so nur in Bayern. Ansonsten wird Polizeiseelsorge weitestgehend in kirchlicher Trägerschaft verantwortet und finanziert. Nach zahlreichen Absprachen, Einzelregelungen und langjähriger praktischer Erfahrung in Unterricht⁴⁰ und Seelsorge kam es 1975 in Rheinland-Pfalz, 1984 in Hessen zu grundsätzlichen Vereinbarungen. In den meisten westlichen Bundesländern datieren die heute noch gültigen Polizeiseelsorge-Verträge mit den Kirchen ebenfalls aus dieser Zeit⁴¹ und entstammen damit nicht von ungefähr einer Phase polizeilicher Neuorientierung.

37 Bericht Kietzigs vom 14. August 1953, SGV der Kirchenverwaltung der EKHN, Az. 341–65.

38 Vgl. Hinz, Anfängen.

39 Vgl. Bastian, Militärseelsorge, 749.

40 Zur Entwicklung des kirchlich verantworteten Unterrichts in der Polizei vgl. im vorliegenden Bd. Schiewek, Entwicklung.

41 Vgl. dazu Schwark, Geschichte, 48–92.

Nach den für die Polizei vergleichsweise beschaulichen Jahren des Wiederaufbaus kündigten die Studentenproteste Ende der Sechziger einen gesellschaftlichen Wandel an, der auch die Polizei nachhaltig fordern und verändern sollte. Zunächst galt es, Demonstrationen als legitimen Ausdruck politischen Widerstandes neu zu begreifen und zu behandeln. Dann aber verlangte der Terrorismus der 1970er Jahre nach wirkungsvoller Gegenwehr des Staates, deren Formen erst zu entwickeln waren. Nato-Doppelbeschluss, Atompolitik oder der Ausbau des Frankfurter Flughafens markieren in den Achtzigern gesellschaftliche Konfliktlagen. Die Asylpolitik der 1990er Jahre und die Zunahme ethnischer Vielfalt in der Gesellschaft stellten die Polizei vor neue kommunikative Herausforderungen, ebenso die Beteiligung an internationalen Kriseneinsätzen im UN-/EU-Auftrag. Der Siegeszug des Internets eröffnete wie nebenbei ein gänzlich neues Feld der Kriminalität. Die Länder reagierten mit personeller Verstärkung der Polizei, verbesserter Ausstattung, Spezialisierung und Professionalisierung, sowie einer Reform der Ausbildung, in deren Zuge einige Länder die mit einem Fachhochschulstudium verbundene, zweigeteilte Laufbahn einführten. Mit den Neu- und Umorganisationen verschwanden mehr und mehr die militärischen Spuren der ersten Jahre und die Bereitschaftspolizei wandelte sich von einer Landesreserve für Großlagen zur Personalreserve des Einzeldienstes. Internationaler Terrorismus, aber auch Modernisierung und Rationalisierung im eigenen Apparat setzten zu Beginn des neuen Jahrtausends die laufende Polizeiarbeit unter steten Druck.

Diese Entwicklung betraf und betrifft zwangsläufig die Polizeiseelsorge. Sei es, dass diese Prozesse auch vor den Kirchen nicht halt machten, sei es, dass Polizeipfarrer sich in Seelsorge, Aus- und Fortbildung mit diesen Fragen auseinanderzusetzen hatten, weil sie die polizeiliche Realität bestimmten. Auch das Profil des Pfarrberufes wandelte sich. Die rasante Entwicklung der Humanwissenschaften beeinflusste zunehmend die Theologenausbildung. Ohne eine Auseinandersetzung mit soziologischen oder psychologischen Standards wäre die Intensivierung kirchlicher Spezialseelsorge im Bereich von Krankenhäusern, Heimen usw. nicht denkbar gewesen, ebenso wenig eine überzeugende Beteiligung der Kirchen am gesellschaftlichen Diskurs, der in vielen ethischen Fragen aufbrach und teils vehement geführt wurde. Polizeipfarrer, seit Ende der 1980er Jahre auch Polizeipfarrerinnen, hatten sich nun im Fach Berufsethik⁴² zu bewähren, ebenso auf den Gebieten der Krisenintervention, der Supervision und des Debriefing. Mit der Notfallseelsorge eröffnete sich in den Neunzigern ein weiteres, der Polizeiseelsorge benachbartes Arbeitsfeld der Opferbetreuung, von Polizeipfarrern teilweise in Personalunion wahrgenommen. All das bewog die Kirchen im

42 Vgl. im vorliegenden Bd. Schiewek, Entwicklung.

Laufe dieser Jahre ihren Personaleinsatz in der Polizeiseelsorge erheblich zu verstärken und zu professionalisieren.⁴³

1972 wurde die Konferenz für »Kirchliche Arbeit in nichtmilitärischen Verbänden« (seit 1981 KEPP) gegründet, um die Arbeit der evangelischen Polizeiseelsorge bundesweit besser zu vernetzen, katholischerseits 1975 eine Bundesarbeitsgemeinschaft. Gemeinsame Fortbildungen auf dieser, seit 1992 auch europäischer Ebene profilieren die gemeinsame Arbeit,⁴⁴ ebenso die Kooperationen mit den polizeieigenen Diensten, mit Polizeipsychologen und Personalberater in Kriseninterventionsteams u.ä.⁴⁵ Kirchliche Beiräte aus allen Polizeieinrichtungen und -behörden unterstützen und beraten die Polizeiseelsorger seit den 1970er Jahren und sorgen so für eine regelmäßige Rückbindung der Arbeit und Angebote an ihre Zielgruppe.

Mit der deutschen Wiedervereinigung 1990 rückte auch für die ostdeutschen Kirchen in den Bereich des Möglichen, was während vierzig Jahren DDR undenkbar gewesen war: kirchliches Wirken in genuin staatlichen Zusammenhängen. Schon die »Abwicklung« bzw. Übernahme von ehemaligen Volkspolizisten rief vereinzelt Seelsorger auf den Plan. Die westlichen Erfahrungen mit Polizeiseelsorge begünstigten deren Etablierung sowohl bei den Kirchen als auch in den sich neu konstituierenden Ministerien und Polizeibehörden. Während zwischen den evangelischen Ost- und Westkirchen in Fragen der Organisation der Militärseelsorge ein langjähriger Dissens auszutragen war, der die unterschiedlichen Entwicklungen beider Seiten deutlich zutage treten ließ, wurde Sinn und Zweck kirchlich verantworteter Polizeiseelsorge nicht in Zweifel gezogen. Bereits Mitte der 1990er Jahre kam es zu den ersten Vereinbarungen in Thüringen und Sachsen.

4. Schlussbetrachtung

Die Polizeiseelsorge als eigenständiger kirchlicher Dienst auf genuin staatlichem Terrain erweist sich im geschichtlichen Rückblick für beide Seiten als Lernfeld besonderer Art. Der mühsame Prozess der Demokratisierung

43 Die EKHN z.B. nahm 1952 »in Aussicht, für die Polizei im Lande Hessen einen hauptamtlichen Pfarrer anzustellen« (Beschluss v. 13. Oktober 1952). Nach zahlreichen Zusatzaufträgen kam es 1966 zur Errichtung der Polizeipfarrstelle in Verbindung mit Industrie- und Sozialarbeit, die 1983 unter dem Eindruck der Kämpfe um die Startbahn West in Frankfurt eigenständig wurde. 2001 genehmigte die Kirchenleitung eine halbe, 2003 eine weitere ganze Zusatzstelle.

44 Vgl. im vorliegenden Bd. Grützner, Geschichte.

45 Der Bund, seit 1998 das Land Hessen, halten solche für Auslandeinsätze bereit.

Deutschlands im 20. Jh. mit all seinen Brüchen und Schrecken verdeutlichte den Kirchen auch angesichts eigenen Versagens, dass sie jenseits aller Parteipolitik Mitverantwortung für die politische Entwicklung der Gesellschaft tragen und diese in kritischer Solidarität zu begleiten haben. Mit der Polizeiseelsorge nehmen sie diese Verantwortung in Lehre, Beratung und Verkündigung an sensibler Stelle wahr. Die korrekte Handhabung des staatlichen Gewaltmonopols fordert, gefährdet und isoliert die Polizei in einer Weise, die besondere kirchliche Unterstützung rechtfertigt. Belastbarkeit, Verlässlichkeit und Rechtstreue der Polizei entscheiden – wie die Geschichte zeigt – mit über den inneren Frieden eines Gemeinwesens. Er ist aller Unterstützung wert, den Friedensstiftern gilt Gottes besondere Verheißung (Mt 5,9).

Wo der Staat einen »fremden« Dienst wie die Polizeiseelsorge in seinem ureigensten Bereich duldet, ja wünscht, zeugt dies von Stärke, demokratischem Zutrauen und Souveränität. Er weiß um seine Grenzen, seine eigene Bedürftigkeit und Fehlbarkeit und die seiner Vertreter. Das besondere Vertrauensverhältnis im Gegenüber von Staat und Kirchen, wie es Deutschland in Jahrhunderten erwachsen ist, hat im kirchlichen Dienst an und in der Polizei mittlerweile eine Gestalt gewonnen, die wohl sensibel, aber zugleich recht stabil ist – ebenso wie ein guter Polizist.

Aus: Kurt Grützner u.a. (Hrsg.), Handbuch Polizeiseelsorge, S. 50-60, Vandenhoeck und Ruprecht, 264 Seiten, 29,90 €